

In diesem Merkblatt habe ich einige Fakten zur steuerlichen Situation von Vereinen zusammengestellt. Für viele reicht diese knappe Zusammenfassung der Regeln um zu wissen, dass sie nicht steuerpflichtig sind. Ausführlichere Informationen werden in einer 200-seitigen Broschüre des Finanzministeriums NRW gegeben (downloadbar unter [www.fm.nrw.de](http://www.fm.nrw.de)).

## 1. Vereine sind wichtig

Wir brauchen eine aktive Bürgergesellschaft und keinen Staat, der alles regelt. Wir haben Menschen, die sich für andere engagieren und z.B. Sport, soziale Hilfe, Heimatpflege oder Freizeitangebote in die Hand nehmen. Unsere Vereine sind dabei wichtige Organisationsform und deshalb für Vielfalt und Lebensqualität in unserer Gesellschaft ganz wichtig.



Volkmar Klein MdB  
Mitglied im Haushaltsausschuss  
des Deutschen Bundestags

✉ Platz der Republik 1 11011 Berlin  
☎ 030 - 227 77705  
Fax: 030 - 227 76309  
E-Mail: [volkmar.klein@bundestag.de](mailto:volkmar.klein@bundestag.de)  
Internet: [www.volkmarklein.de](http://www.volkmarklein.de)  
Facebook: [www.facebook.com/volkmarklein.de](http://www.facebook.com/volkmarklein.de)

## 2. Gemeinnützigkeit wird gefördert

Jeder muss Steuern zahlen, völlig unabhängig von der jeweils gewählten Rechtsform. Rein wirtschaftliches Handeln kann auch als Verein organisiert sein und ist natürlich voll steuerpflichtig. Die unten beschriebenen weitgehenden Steuervergünstigungen hängen von der Gemeinnützigkeit ab.

- Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit ist, dass der Verein einen in der Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannten Zweck verfolgt. Nur für diesen in der Vereinssatzung festgeschriebenen Zweck dürfen die Mittel des Vereins verwendet werden, und zwar zeitnah. Daraus ergeben sich zwei Gefahren für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit:
- Die Bildung von Rücklagen ist nur begrenzt zulässig. Die 2013 eingeführte Wiederbeschaffungsrücklage bringt aber deutlich mehr Flexibilität. Sind zu viele Mittel angesammelt worden, kann das Finanzamt Fristen setzen für die Verwendung im Rahmen des gemeinnützigen Zweckes.
- Keinesfalls dürfen Mittel aus dem ideellen Vereinsbereich Verluste eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgleichen. Das Finanzamt prüft die Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen in der Regel alle 3 Jahre und erlässt dann hoffentlich den "Freistellungsbescheid".

## 3. Die Einkunftsbereiche eines gemeinnützigen Vereins

### ■ Ideeller Bereich: Steuerfrei

Einnahmen aus Beiträgen, Spenden, Schenkungen, Umlagen oder Zuschüssen von Kommune, Land oder öffentlichen Körperschaften.

- Körperschaftsteuerfrei
- Gewerbesteuerfrei
- Umsatzsteuerfrei (also auch kein Vorsteuerabzug)

### ■ Vermögensverwaltung: Steuerfrei

Einnahmen aus Zinsen, langfristigen Vermietungen und Verpachtungen auch an Kantinenpächter oder Werbeunternehmer.

- Körperschaftsteuerfrei
- Gewerbesteuerfrei
- Umsatzsteuerfrei. Der Verein kann jedoch auf Umsatzsteuerpflicht optieren, falls der damit verbundene Vorsteuerabzug günstiger ist. Dann beträgt der Steuersatz 7%.
- Um den Zinsabschlag auf Zinserträge zu vermeiden, ist der Bank ein höchstens 5 Jahre alter Freistellungsbescheid vorzulegen.

### ■ Zweckbetrieb: Steuerbegünstigt

Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung, die unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient. Z.B. Eintrittsgelder oder Teilnahmegebühren bei kulturellen Veranstaltungen, soweit im Satzungszweck enthalten. Zweckbetrieb ist auch die stundenweise Vermietung von Sportstätten an Vereinsmitglieder. Sportveranstaltungen können ab 2013 bis zu einem Umsatz von jetzt 45.000 € pro Jahr als Zweckbetrieb gewertet werden.

- Körperschaftsteuerfrei
- Gewerbesteuerfrei
- Umsatzsteuerpflichtig, falls der Erlös im Vorjahr über 17.500 € lag. Dann liegt der Umsatzsteuersatz bei 7%.

### ■ Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb: Steuerpflichtig

Einnahmen z. B. aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, gesellige Veranstaltungen, kurzfristige Vermietung von Räumlichkeiten, entgeltliche Nutzung von Werbeflächen, Werbung in Programmheften, Startgelder bei Sportveranstaltungen etc.

- Körperschaftsteuerfrei bis zu Bruttoeinnahmen von 35.000 € im Jahr. Sind die Einnahmen höher, muss der Gewinn ermittelt werden. Dabei gibt es einen Freibetrag von 5.000 €. Versteuert werden muss also nur der über einen Gewinn von 5.000 € hinausgehende Betrag. Der Steuersatz beträgt 15%.
- Gewerbesteuerfrei bis zu Bruttoeinnahmen von 35.000 € im Jahr. Sind die Einnahmen höher, muss der Gewerbeertrag ermittelt werden. Auch hier gibt es einen Freibetrag von 5.000 €.
- Umsatzsteuerpflichtig mit dem normalen Satz von 19%. Gezahlte Vorsteuer wird erstattet. Aber auch hier gilt die "Kleinunternehmerregelung", nach der eine Umsatzsteuerpflicht (mit Vorsteuerabzugsrecht) nur besteht, falls der Erlös im Vorjahr über 17.500 € lag und im laufenden Jahr nicht über 50.000 € liegt.

## 4. Spenden

Über die oben genannten Steuervergünstigungen hinaus ist der Spendenabzug ein wichtiger Anreiz zur Finanzierung gemeinnütziger Vereine. Spenden kann der Spender in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen und damit sein zu versteuerndes Einkommen reduzieren. Die Obergrenze dafür liegt bei 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte. Gemeinnützigkeit hat jedoch nicht automatisch die Spendenabzugsmöglichkeit zur Folge. Voraussetzung dafür ist, dass der Verein genau definierten steuerbegünstigten Zwecken im Sinn des §10b (1) EStG dient. Es ist nicht erforderlich, ein "e.V." zu sein. Mitgliedsbeiträge werden bei einigen Vereinen wie Spenden gewertet und sind steuerlich abzugsfähig. Letzteres gilt jedoch nicht für Sport-, Heimat- oder Kulturvereine, bei denen auch Freizeitgestaltung eine Rolle spielt. Arbeitnehmer können Spenden bereits im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren über Freibeträge steuermindernd geltend machen. Die Vereine stellen Spendenbestätigungen aus, die die formalen Vorgaben des Bundesfinanzministeriums erfüllen müssen. Muster dafür sind unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) zu finden. Spenden bis 200 € können durch einfachen Bankbeleg nachgewiesen werden.

## 5. Lohnsteuer

Auch ein gemeinnütziger Verein hat als Arbeitgeber die gleichen Vorschriften zu beachten, wie alle anderen Arbeitgeber. Das gilt auch für die Abführung von Lohnsteuern und Sozialbeiträgen. Einzige Ausnahme: Nebenberufliche Übungsleiter, Ausbilder, Referenten etc. oder Personen, die künstlerisch (z.B. Organist) oder als Pflegehilfe tätig sind, können bis zu 2.400 € pro Jahr an steuerfreier Vergütung erhalten, wenn sie im Auftrag eines gemeinnützigen Vereins im Rahmen von dessen Satzungszweck tätig sind. Außerdem können ehrenamtlich Tätigen bis zu 720 € pro Jahr steuer- und sozialabgabenfrei ausgezahlt werden, wenn dies in der Satzung des Vereins vorgesehen ist.